

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr: 1089

Veröffentlicht am: 11.08.2026

Inkrafttreten am: 01.10.2026

Änderung der Prüfungsordnung 2019 für
den Master-Studiengang Advanced
Media Technology (2019.1) der
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2019 des Master-Studiengangs Advanced Media Technology (2019.1) der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 11.08.2026

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Änderung der Prüfungsordnung 2019 für den Master-Studiengang Advanced Media Technology, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 556 vom 05.02.2019 (2019.1)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Fachschaft am 30.06.2026 folgende Änderung der o.a. Prüfungsordnung erlassen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 475 und wurde in der 234. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 21.07.2026 beschlossen und vom Präsidium am 28.07.2026 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

"Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung 2019 begonnen haben, können es nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Anlage Übergangsregelung beenden. Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2026 in Kraft."

2. Der Prüfungsordnung wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 11.08.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner

Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner

Dekanin bzw. Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Anlage: Leserversion mit allen Änderungen

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017 (AM Nr. 475) in der Fassung vom 14.07.2020 (AM Nr. 682)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) vom 24.07.2017 (AM Nr. 475) erlassen, die mit Beschluss des Senats vom 07.07.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 14.07.2020 gemäß § 37 (5) HHG zuletzt mit der Amtlichen Mitteilung Nummer 682 geändert wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain –University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen 2019 des Master-Studiengangs Advanced Media Technology der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 04.12.2018 nach Anhörung des Organs der Fachschaft die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 475, in der Fassung vom 14.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 682, und wurde in der 163. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 22.01.2019 beschlossen und vom Präsidium am 05.02.2019 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zugangsvoraussetzungen	9
2	Allgemeines	10
2.1	Credit- Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	10
2.1.1	Credit-Points	10
2.1.2	Regelstudienzeit	10
2.1.3	Verpflichtendes Auslandsstudium	11
2.1.4	Modul	12
2.1.5	Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	13
2.1.6	Studienziel	15
2.1.7	Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	17
2.2	Master-Prüfung und akademischer Grad	18
2.2.1	Master-Prüfung	18
2.2.2	Master-Grad	19
2.3	Anrechnung von Leistungsnachweisen	19
2.4	Internationalisierung	20
3	Prüfungswesen	21
3.1	Prüfungsausschüsse	21
3.1.1	Zuständigkeit	21
3.1.2	Aufgaben	21
3.1.3	Organisationsvorschriften	23
3.2	Prüfungskommissionen	23
3.3	Bekanntgabe der Prüfungstermine	24
3.4	Prüfungsberechtigung	24
4	Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	25
4.1	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	25
4.2	Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	29
4.2.1	Prüfungsformen	29
4.2.2	Mündliche Prüfungen	30
4.2.3	Fachgespräch	31
4.2.4	Klausuren	32
4.2.5	Hausarbeiten/Ausarbeitungen	32
4.2.6	Referate/Präsentationen	32
4.2.7	Praktische/künstlerische Tätigkeiten	33
4.2.8	Bildschirmtests	33
4.2.9	Fremdsprachenprüfungen	33
4.2.10	Kurztests	33
4.2.11	Portfolioprüfungen	34
4.2.12	Bewertete Hausaufgaben	34
4.2.13	Gruppenarbeiten	34
4.3	Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung	35
4.4	Master-Thesis	35
4.4.1	Definition	35
4.4.2	Ziel	36
4.4.3	Betreuung der Master-Arbeit	36

4.4.4	Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Master-Arbeit	36
4.4.5	Form der Master-Arbeit	37
4.4.6	Bearbeitungszeit der Master-Arbeit	38
4.4.7	Master-Kolloquium	38
4.4.8	Bewertung der Master-Arbeit	39
4.5	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . .	40
4.6	Festsetzung der Noten bzw. Ergebnisse	42
4.7	Notenbekanntgabe	42
5	Zulassungen zu Prüfungen	43
5.1	Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	43
5.2	Zulassung	44
5.2.1	Entscheidung über Zulassung	44
5.2.2	Ablehnung der Zulassung	44
5.2.3	Ausnahmen für ausländische Studierende	45
6	Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	46
6.1	Nichtbestehen	46
6.2	Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	46
6.3	Täuschung und Ordnungsverstöße	49
7	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	52
7.1	Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	52
7.2	Wiederholung	52
7.3	Fristen	53
7.4	Folgen des endgültigen Nichtbestehens	54
7.5	Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	54
8	Klausureinsicht/Akteneinsicht	55
9	Widerspruch	56
10	Abschlussdokumente	58
10.1	Abschluss-Zeugnis	58
10.1.1	Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung	58
10.1.2	Unterschrift und Siegel Fachbereich	58
10.2	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	58
10.3	Diploma Supplement	59
10.4	Transcript of Records	59
11	Fremdsprachenregelungen	60
12	Kooperationen	61
13	Einstellung von Studiengängen	62
14	Inkrafttreten	63
15	Anlagen	65

1 Zugangsvoraussetzungen

Bei Master-Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Master-Studiengang Advanced Media Technology (AMT) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit- Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Master-Arbeit darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Master-Arbeit.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende und praxisintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester mit insgesamt 90 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Im Master-Studienprogramm kann ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Dieses hat eine von der Hochschule geregelte und betreute forschungsbasierte berufspraktische Tätigkeit zum Gegenstand. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme- bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden und praxisintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden und praxisintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) In den Besonderen Bestimmungen sind Regelungen über die Anerkennung einer forschungsbasierten beruflichen Tätigkeit zu treffen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule Rhein-Main haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Masterstudium führt zu einem zweiten, weiterführenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme einer leitenden wissenschaftlichen oder künstlerischen beruflichen Tätigkeit befähigt, deren Ausübung unter situationsadäquater und professioneller Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfolgt und das reflektierte Treffen von Entscheidungen und die Übernahme von Verantwortung beinhaltet.

Hierfür verfügen die Studierenden nach ihrem Abschluss über

- umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen und kritisches Verständnis auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach
- spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach
- die Befähigung, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.
- die Fähigkeit, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, um die Anwendung ihres Wissens und die Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu beurteilen.

- die Fähigkeit, neue Ideen oder Verfahren zu entwickeln, anzuwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.
- die Fähigkeit, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Masterabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Promotionsstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Führungs- und Forschungsaufgaben in der medientechnischen Industrie sowie für Führungsaufgaben, die sich mit dem Management medientechnischer Systeme und Anwendungen in Unternehmen befassen.

Hierzu verfügen sie über ein umfassendes, detailliertes und kritisches Fachwissen auf den Gebieten Video- und Audiot Technologien, Netzwerktechnologien, Datenanalyse und Sicherheitstechnologien. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das erworbene Wissen zur Lösung komplexer medientechnischer Aufgabenstellungen, beispielsweise auf den Gebieten Videoverarbeitung, Bildverarbeitung, cloud-basierte Produktion oder Streaming Media Services jeweils auf dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand einzusetzen.

Sie können bereichsspezifische Terminologien und Lehrmeinungen definieren und interpretieren sowie die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und methodischer Überlegungen situationsbezogen reflektieren, im komplexen Kontext sehen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden lösen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Fachwissen auf komplexe medientechnische Problemstellungen von strategischer Bedeutung, auch in neuen und unvertrauten Situationen und in einem multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, sich selbstständig neues Wissen und Können auf den Gebieten Medientechnologie anzueignen und forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Bereich der Medientechnologie durchzuführen. Hierbei können sie Forschungsfragen ableiten und definieren, sowie Forschungsmethoden anwenden und Forschungsergebnisse kritisch interpretieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein Team zu leiten und die Beteiligten zielorientiert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation in Aufgabenstellungen wie Software- oder Systementwicklung einzubinden. Sie können Konfliktpotentiale erkennen und konstruktiv lösen.

Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen aus dem Bereich der Medientechnologie begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche und technische Auswirkungen reflektieren.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll. Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses. Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt. In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

2.2 Master-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Master-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Master-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studienggebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.

2.2.2 Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Master-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Master of Engineering«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den besonderen Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu regeln.

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain verpflichtet sich der Studiengang Advanced Media Technology, im Studienverlauf Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Leistungsnachweise im Umfang von mindestens fünf Credit-Points ausschließlich englischsprachig anzubieten. Näheres hierzu regelt Ziffer 11.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise

4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.
5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1. (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang

bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet, und die Versuchszahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung). Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden.

(3) Findet die Lehrveranstaltung in Form eines Praktikums statt, werden die zugehörigen Studienleistungen semesterbegleitend erbracht. Die näheren Rahmenbedingungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Advanced Media Technology oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points und ihre Semesterzuordnung werden in der Anlage Curriculum geregelt.

(5) Bei Lehrveranstaltungen, die in Form eines Praktikums durchgeführt werden, besteht Anwesenheitspflicht. Es erfolgt eine Gruppeneinteilung und eine Festlegung der Termine für jede Gruppe. Die Termine und Gruppeneinteilungen werden über das Portal der Hochschule bekannt gegeben. Im Falle unverschuldeter Versäumnis (vgl. Ziffer 6.2) einzelner Termine wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitnah ein Ersatztermin angeboten.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Anzahl und mögliche Formen und Kombinationen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt pro Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens eine Woche.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Advanced Media Technology (AMT) oder über das Portal der Hochschule bekannt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Master-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen

- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen
- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests
- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert. Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

In einzelnen Lehrveranstaltungen müssen die Hausarbeiten in einer Präsentation vorgestellt werden. Dies wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Ausgabe der Themen bekanntgegeben.

4.2.6 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.7 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs

oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.8 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.9 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.10 Kurztests

Kurztests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überprüft wird. Kurztests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.11 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung

kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.12 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.13 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Siehe Ziffer 4.4.5.

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher Beeinträchtigung

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Master-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Master-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Master-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Master-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/ des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/ Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Master-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Master-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Master-Arbeit gilt. Wird die Master-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Sekretariat des Studienbereichs Informationstechnologie und Elektrotechnik zu den Öffnungszeiten abzugeben oder dem zuständigen Sekretariat auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

4.4.5 Form der Master-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Master-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(1) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Master-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens zwölf Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

4.4.7 Master-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Master-Kolloquium vorsehen.

(2) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Zusätzlich ist jedem Exemplar ein Datenträger beizufügen, der die Master-Arbeit in elektronischer Form enthält.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 24 Wochen.

(1) Ein Master-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Ein Master-Kolloquium ist eine Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Master-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Master-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(2) Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte der jeweiligen Abschlussarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Das Kolloquium setzt sich aus 15 Minuten Vortrag und aus 15 Minuten Fachgespräch zusammen. Am Kolloquium nimmt in der Regel die Referentin bzw. der Referent als Prüferin bzw. Prüfer teil. Sollte die Korreferentin oder der Korreferent die Prüfung abnehmen, wird hierüber spätestens in der Ladung informiert.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Master-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Master-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Master-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Master-Arbeit

(1) Master-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Master-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A (s. Anlage) vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A (s. Anlage) gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B (s. Anlage) den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf »nicht ausreichend«, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen mindestens »ausreichend (4,0)«, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung »ausreichend (4,0)« bestanden. Wenn zwei der Prüfenden mit 5,0 bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A (s. Anlage) aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C (s. Anlage) aufgeführten Noten in Worten.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium innerhalb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(6) In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen alle benoteten Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points ein.

4.6 Festsetzung der Noten bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Masterstudiums inklusive des Moduls Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zur Prüfung gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. In der Regel ist die Zulassung zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an mindestens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(4) Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht. Es ist stets eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich.

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Master-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Master-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Master-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.13 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist. Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich. Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Samstag in der Woche vor dem Prüfungstermin erklärt werden.

Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich. Für die Master-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit der Master-Thesis aus Gründen, die die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(6) Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

(2) Studierende sind in den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen nach einem erfolglosen Prüfungsversuch nicht auf die getroffene Wahl festgelegt. Sie können sich zu einer selbstgewählten anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung anmelden. Auch die erfolglos besuchte Wahlpflicht-Lehrveranstaltung kann erneut besucht werden. Ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Festlegung ist nicht erforderlich. Die Leistungen in den Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen. Es besteht deswegen keine Beschränkung auf drei Versuche.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Master-Kolloquiums ist ausgeschlossen. In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten

Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Master-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden. Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Master-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Master-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C (s. Anlage), angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Master-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder den Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain verpflichtet sich der Studiengang Advanced Media Technology, im Studienverlauf Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 5 Credit-Points ausschließlich englischsprachig anzubieten. In der Anlage Curriculum, als auch im Modulhandbuch, ist ersichtlich, welche Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls Leistungsnachweise in englischer Sprache angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013. Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorgenommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung 2019 begonnen haben, können es nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Anlage Übergangsregelung beenden. Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 11.08.2026

In Vertretung für den Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit
der Hochschule RheinMain

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereichs Inge-
nieurwissenschaften

15 Anlagen

Curriculum

Advanced Media Technology (M.Eng.), PO 2019

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	IV
Elective Technology 1 (siehe Fußnote 1)	5	4	1.				
Elective Technology 1 – Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Insgesamt 5 CP sind zu wählen:	5	4	1.		SL	~	
Wireless Communications	5	4		SU			
Advanced Mathematics	5	4	1.	SU	SL	K	
Image and Signal Processing	4	3	1.	SU	SL	K	
Image and Signal Processing Laboratory	1	1	1.	P	SL	PT	
Video Compression Technologies (siehe Fußnote 2)	5	4	1.				
Video Compression Technologies Laboratory	1	1	1.	P	SL	PT	
Video Compression Technologies	4	3	1.	SU	PL	K	
Color Science & Color Management (siehe Fußnote 3)	5	4	1.				
Color Science & Color Management Laboratory	1	1	1.	P	SL	PT [MET]	
Color Science & Color Management	4	3	1.	SU	PL	K	
Scientific Project 1 (siehe Fußnote 2)	8	8	1.		PL	AH	
Scientific Project	8	8	1.	Proj			
Multimedia Networking (siehe Fußnote 2)	5	4	1.				
Multimedia Networking Laboratory	1	1	1.	P	SL	PT	
Multimedia Networking	4	3	1.	SU	PL	K	
Corporate Governance	5	4	1. - 2.				
Entrepreneurship	3	2	1.	SU	PL	AH	
Innovationsmanagement	2	2	2.	SU	PL	AH	
Elective Management	4	4	2.				
Elective Management – Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Insgesamt 4 CP sind zu wählen:	4	4	2.		SL	~	
Managerial Accounting	2	2		SU			
Personalführung	2	2		SU + P		[MET]	
Advanced Business Management	2	2		SU	PL	RPr o. AH o. K	
Advanced Project Management	2	2	2.	SU	SL	K o. AH	
Ausgewählte Kapitel Management	2	2	2.	SU	SL	K o. RPr	
Organisationsmanagement	2	2	2.	SU	SL	K	
Advanced Managing Strategy	2	2	2.	SU	SL	RPr o. K	
Advanced Supply Chain Management	2	2	2.	SU	SL	K o. AH	
Audio Coding, Storage and Transmission (siehe Fußnote 2)	5	4	2.				
Audio Coding, Storage and Transmission Laboratory	1	1	2.	P	SL	PT	
Audio Coding, Storage and Transmission	4	3	2.	SU	PL	K	
Advanced TV Technologies (siehe Fußnote 2)	5	4	2.				
Advanced TV Technologies Laboratory	1	1	2.	P	SL	PT	
Advanced TV Technologies	4	3	2.	SU	PL	K	
Elective Technology 2	5	4	2.				
Elective Technology 2 – Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen – Insgesamt 5 CP sind zu wählen:	5	4	2.		SL	~	
Networked Systems for the Internet of Things	5	4		SU			
Internet of Things Laboratory	3	2	2.	P	SL	PT	
Internet of Things Technologies	2	2	2.	SU	SL	K	
Secure Networking	5	4	2.	SU	SL	K	
Scientific Project 2 (siehe Fußnote 2)	8	8	2.		PL	AH	
Scientific Project	8	8	2.	Proj			
Master-Thesis	30	1	3.				Ja
Master-Arbeit	28		3.	MA	PL	AH	
Master-Kolloquium	2	1	3.	Kol	PL	FG [MET]	

¹Ein Angebot in englischer Sprache ist für die Lehrveranstaltungen "Image and Signal Processing" und "Image and Signal Processing Laboratory" möglich.

²Ein Angebot in englischer Sprache ist möglich.

³Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in englischer Sprache angeboten.

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit Points nach ECTS, **fv:** formale Voraussetzungen **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **SWS:** Semesterwochenstunden, **SoSe** Sommersemester, **WiSe** Wintersemester, ~: je nach Auswahl, ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

SU: Seminaristischer Unterricht, **P:** Praktikum, **MA:** Master-Arbeit, **Kol:** Kolloquium, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **RPr:** Referat / Präsentation, ~: Je nach Auswahl

Diploma Supplement für das Studienangebot
Master of Engineering in Advanced Media Technology
Studienangebotspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>	Name of qualification <i>Master of Engineering (M.Eng.)</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Advanced Media Technology</i>	Main field(s) of study <i>Advanced Media Technology</i>
2.4	Einrichtung, die das Studienangebot durchgeführt hat <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>	Institution administering studies <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch / Englisch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German / English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 7 DQR/EQR, Stufe 2 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 7 DQR/EQR, Level 2 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>90 Credit Points, 1,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>90 Credit Points, 1.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Bachelor-Abschluss im selben oder ähnlichen Bereich</i>	Access requirement(s) <i>Bachelor's degree in the same or comparable field</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>full-time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studienangebots <i>Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Führungs- und Forschungsaufgaben in der medientechnischen Industrie sowie für Führungsaufgaben, die sich mit dem Management medientechnischer Systeme und Anwendungen in Unternehmen befassen.</i> Hierzu verfügen sie über ein umfassendes, detailliertes und kritisches Fachwissen auf den Gebieten Video- und Audiotechnologien, Netzwerktechnologien, Datenanalyse und Sicherheitstechnologien. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das erworbene Wissen zur Lösung komplexer medientechnischer Aufgabenstellungen, beispielsweise auf den Gebieten Videoverarbeitung, Bildverarbeitung, cloudbasierte Produktion oder Streaming Media Services jeweils auf dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand einzusetzen. Sie können bereichsspezifische Terminologien und Lehrmeinungen definieren und interpretieren sowie die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und methodischer Überlegungen situationsbezogen reflektieren, im komplexen Kontext sehen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden lösen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Fachwissen auf komplexe medientechnische Problemstellungen von strategischer Bedeutung, auch in neuen und unvertrauten Situationen und in einem multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, sich selbstständig neues Wissen und Können auf den Gebieten Medientechnologie anzueignen und forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte im Bereich der Medientechnologie durchzuführen. Hierbei können sie Forschungsfragen ableiten und definieren, sowie Forschungsmethoden anwenden und Forschungsergebnisse kritisch interpretieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein Team zu leiten und die Beteiligten zielorientiert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation in Aufgabenstellungen wie Software- oder Systementwicklung einzubinden. Sie können Konfliktpotentiale erkennen und konstruktiv lösen. Sie können ihr eigenes berufliches Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen aus dem Bereich der Medientechnologie begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche und technische Auswirkungen reflektieren.	Programme learning outcomes <i>The course qualifies graduates for management and research tasks in the media technology industry as well as for management tasks that deal with the management of media technology systems and applications in industrial companies.</i> To this end, they have extensive, detailed and critical expertise in the fields of video and audio technologies, network technologies, data analysis and security technologies. Graduates are able to use the knowledge they have acquired to solve complex media technology tasks, for example in the fields of video processing, image processing, cloud-based production or streaming media services at the current state of science. They are able to define and interpret sector-specific terminologies and doctrines as well as to reflect on the methodological considerations in relation to specific situations, associate them with a complex context and solve problems using scientific methods. Graduates are able to apply their specialist knowledge to complex media-technical problems of strategic importance, even in new and unfamiliar situations and in a multidisciplinary context. Graduates are able to independently acquire new knowledge and skills in the fields of media technology and to carry out research- or application-oriented projects in the field of media technology. They can derive and define research questions, apply research methods and critically interpret research results. Graduates are able to lead a team and integrate the participants into tasks such as software or system development in a target-oriented manner, taking into account the respective group situation. They can identify potential conflicts and solve them constructively. They can justify their own professional actions with theoretical and methodological knowledge from the field of media technology and reflect critically on social and technical impacts.
4.3	Einzelheiten zum Studienangebot <i>Siehe Transcript of Records und Master-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit.</i>	Programme details <i>See Transcript of Records and Master's certificate for individual results and topic of thesis.</i>

5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert zur Promotion, sofern ein Nachweis von insgesamt 300 CP aus dem Bachelor- und dem Masterstudium erbracht wird.</i>	Access to further study <i>Qualifies for admission to PhD-programmes provided documentation of a total of 300 credit points from the Bachelor's and Master's degree programmes is submitted.</i>
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen	Access to a regulated profession

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Anlage: Übergangsregelung für den Master-Studiengang Advanced Media Technology

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft.

Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach Maßgabe dieser Anlage auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung des englischsprachigen Master-Studiengangs AI and Advanced Information Technologies (Prüfungsordnung AI and Advanced Information Technologies 2026) übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Lehrveranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im WiSe 2026/27
- b. Lehrveranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im SoSe 2026
- c. Lehrveranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2027

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im WiSe 2028/29
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im SoSe 2028
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2029

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Prüfung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert nach Credit Points gewichtet gebildet und entsprechend der Tabelle A der Rahmenprüfungsordnung einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Studium schon vorher nach der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Lehrveranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss jeweils bis zum 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss jeweils bis zum 1.6. beantragt werden.